

BStGer BB.2019.2 vom 22. Januar 2019

Bundesstrafgericht, 2019-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2019.2

FR: TPF BB.2019.2 du 22 janvier 2019

IT: TPF BB.2019.2 del 22 gennaio 2019

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO). Ausstand der Bundesanwaltschaft (Art. 59 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 56 StPO). Ausstand von Mitgliedern der Beschwerdekammer (Art. 59 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 56 StPO).

Erwägungen

E. 10

Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden kann (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO und Art. 396 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG);

- die zehntägige Beschwerdefrist mit der Zustellung des schriftlichen Entscheides zu laufen beginnt (Art. 384 lit. b StPO);
- die Zustellung durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung, insbesondere durch die Polizei, erfolgt (Art. 85 Abs. 2 StPO);
- die Zustellung als erfolgt gilt, wenn die Sendung von der Adressatin oder dem Adressaten oder von einer angestellten oder im gleichen Haushalt lebenden, mindestens 16 Jahre alten Person entgegengenommen wurde (Art. 85 Abs. 3 StPO);
- vorliegend der einzelzeichnungsberechtigte Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin geltend macht, den angefochtenen Entscheid erst kürzlich vor der Bürotür gefunden zu haben (act. 1 S. 1);
- dem „Track & Trace“-Auszug der Schweizerischen Post entnommen werden kann, dass die Zustellung der eingeschriebenen Postsendung an den Nachbarn erfolgte (act. 5);
- die Zustellung an den Nachbarn in der StPO nicht als eine gültige Zustellungsmöglichkeit aufgeführt wird; auch die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post diese Zustellungsform nur bei Paket-, Kurier- und Expresssendungen vorsehen (vgl. Ziff. 2.5.5 der allgemeinen Geschäftsbedingungen „Postdienstleistungen“);
- der angefochtene Entscheid daher der Beschwerdeführerin in Verletzung von Art. 85 Abs. 2 StPO eröffnet worden ist;
- 5 -
- amtliche Prozesshandlungen, die gegen Verfahrensvorschriften verstossen, grundsätzlich nur anfechtbar und nicht unwirksam sind, es sei denn, das Gesetz ordne ausdrücklich die Unwirksamkeit der Prozesshandlung an bzw. dem Betroffenen erwachsen unmittelbar Rechtsnachteile aus der Verletzung der Verfahrensvorschrift;
- die StPO keine Rechtsfolgen enthält für den Fall einer Verletzung von Art. 85 Abs. 2 StPO; die Zustellungsvorschriften ausschliesslich Beweisfunktion haben, deren

Nichtbeachtung grundsätzlich keine Rechtswirkungen entfaltet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_390/2013 vom 6. Februar 2014 E. 2.3.2);

- im vorliegenden Fall die Beschwerdefrist daher mit der tatsächlichen Kenntnisnahme des vorinstanzlichen Entscheides durch die Beschwerdeführerin zu laufen beginnt;

- allerdings unbekannt ist, wann die Beschwerdeführerin Kenntnis vom angefochtenen Entscheid erhalten hat, sodass nicht beurteilt werden kann, ob die Beschwerde innert der zehntägigen Beschwerdefrist erhoben worden ist;

- diese Frage in Anbetracht des Verfahrensausgangs offen bleiben kann;

- die Bundesanwaltschaft mit Nichtanhandnahmeverfügung vom 28. Oktober 2018 mangels hinreichenden Tatverdachts keine Strafuntersuchung eröffnete;

- Hintergrund der Strafanzeige der Beschwerdeführerin vom 14. April 2018 offenbar eine Verfügung des Bundesamtes D. vom 23. März 2018 ist, wonach die Beschwerdeführerin vom Vergabeverfahren einer Ausschreibung ausgeschlossen wurde;

- der Ausschluss vom Verfahren insbesondere damit begründet worden ist, dass die Organe der Beschwerdeführerin beabsichtigen würden, den Wettbewerb im Ausschreibungsverfahren in beschaffungsrechtlicher unzulässiger Art und Weise zu beeinflussen, weshalb es an der für eine fruchtbare Geschäftsbeziehung erforderlichen Vertrauensbasis zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft als Auftraggeberin und der Beschwerdeführerin als Anbieterin fehle (Verfahrensakten BA, Ordner, Lasche 3);

- in ihrer Anzeige bzw. der beiliegenden Eingabe an das Bundesverwaltungsgericht offensichtlich kein konkreter Sachverhalt entnommen werden kann, der einen hinreichenden Tatverdacht der Mitgliedschaft in einer kriminellen

- 6 -

Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB, der ungetreuen Amtsführung im Sinne von Art. 314 StGB oder der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 2 StGB begründen könnte;

- der Vorwurf des Verstosses gegen das Vergaberecht und die unrechtmässige Vertragsvergabe – soweit aus den Akten ersichtlich – Gegenstand eines separaten Verfahrens beim Bundesverwaltungsgericht ist;

- schliesslich die angeblichen Verstösse gegen Ehrverletzungsdelikte ohnehin nicht unter Bundeskompetenz fallen (Art. 24 StPO);

- die Bundesanwaltschaft daher zu Recht keine Strafuntersuchung eröffnet hat;

- sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, weshalb sie abzuweisen ist;

- die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.-- festzusetzen ist (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.